

II - *310* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 24. AUG. 1983

01041/51-Pr.5/83

84 AB

1983 -08- 25

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Agb. z. NR.
Dr. Hafner und Genossen, Nr.
149/J, vom 8. Juli 1983, betreffend
Nachpraxisplätze für Forstschulabsolventen

zu *149 J*

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Genossen, Nr. 149/J, betreffend Nachpraxisplätze für Forstschulabsolventen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst verweise ich auf den Umstand, daß sich aus der Struktur der österr. Forstbetriebe und der im § 113 des Forstgesetzes normierten Bestellungspflicht für Forstorgane - an deren Verschärfung wohl auch seitens der Fragesteller nicht gedacht wird - eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen für Förster ergibt.

Nur für die Zulassung zur Försterprüfung ist die zweijährige praktische Tätigkeit (in der Anfrage fälschlicherweise "Nachpraxis" genannt) erforderlich. Meines Erachtens wäre den jungen Forstschulabsolventen kein guter Dienst erwiesen, wenn man durch besondere Maßnahmen einer größeren Anzahl von Maturanten der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft die Ablegung der Försterprüfung ermöglicht, als später in diesem

Beruf beschäftigt werden können. Es wird nicht zu vermeiden sein, daß sich ein gewisser Prozentsatz der Absolventen anderen Berufen und Tätigkeiten zuwendet, zu denen die Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft auf Grund ihrer umfassenden Ausbildung befähigt sind.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

zu 1:

In Erfüllung des Bundesforstgesetzes, das in seinem § 3 die Führung dieses Wirtschaftskörpers nach kaufmännischen Grundsätzen vorschreibt, erweisen sich Rationalisierungsmaßnahmen zur Kostensenkung betriebswirtschaftlich als notwendig. Vorstand und Zentralbetriebsrat der Österr. Bundesforste (ÖBF) haben Einvernehmen darüber erzielt, daß aus innerbetrieblicher Sicht Neuaufnahmen für den Dienstzweig "gehobener Forstdienst" derzeit nicht zweckmäßig sind.

Trotzdem sind die ÖBF seit dem Jahre 1980 bereit, jährlich 5 Absolventen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft aufzunehmen. Dadurch haben zur Zeit fünfzehn HLF-Maturanten bei den ÖBF Gelegenheit, nach Abschluß ihrer schulischen Ausbildung die im Sinne des § 107 Forstgesetz erforderliche, mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auszuüben. Bis 1984 wird sich diese Zahl voraussichtlich auf etwa 20 erhöhen.

Im Gegensatz zu den von den Fragestellern geforderten Ausbildungsplätzen handelt es sich dabei um Dauerarbeitsplätze, denn seitens der ÖBF besteht die Absicht, diese 20 Nachwuchskräfte bei Bewährung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen.

zu 2:

Im Bundesgebiet sind derzeit insgesamt rund 1.900 Förster tätig, davon 590 oder 31 % bei den ÖBF. Die ÖBF bewirtschaften übrigens 16 % der österreichischen Waldfläche. Somit beschäftigen die ÖBF 2,8 mal so viele Forstorgane, als sie auf Grund der Bestellungspflicht nach § 113 des Forstgesetzes verpflichtet wären.

Ich bin der Ansicht, daß die ÖBF damit bereits mit gutem Beispiel vorangegangen sind. Die Vorgangsweise, die im Bereich meines Ressorts praktiziert wird, kann allen anderen forstlichen Dienstgebern nur empfohlen werden.

zu 3:

Die Aussage des Herrn Bundesministers für Soziale Verwaltung gilt auch für den Bereich meines Ressorts.

Der Bundesminister:

